



**HSGB**  
HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und Integrationspoliti-  
schen Ausschusses Herrn Moritz Promny MdL  
Schlossplatz 1 -3  
65183 Wiesbaden

**Per E-Mail:**  
**[m.sadkowiak@ltg.hessen.de](mailto:m.sadkowiak@ltg.hessen.de)**

Referentin Frau Bürgel  
Abteilung 1.2  
Unser Zeichen 1.2 Bü/Schr

Telefon 06108 6001-33  
Telefax 06108 6001-57  
E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 06.11.2022

**Anhörung des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf  
der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Kinder- und Ju-  
gendhilfegesetzbuches – HKJGB – Drucks. 20/8830 und  
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Sieb-  
tes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs – Drucks.  
20/9138**

**hier: Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zu vorbezeichneten Gesetzentwürfen wahr.

Der Geschäftsführer Herr Dr. David Rauber wird für den Hessischen Städte- und Gemein-  
debund an der Anhörung am 18.11.2022 teilnehmen. Mit Weitergabe und Veröffentli-  
chung unserer Stellungnahme und des Stenographischen Berichts einschließlich der Ver-  
öffentlichung auf der Internetseite des Hessischen Landtages sind wir sehr einverstanden.

Zu den Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Hessischer Städte- und  
Gemeindebund e.V.  
Henri-Dunant-Str. 13  
D-63165 Mühlheim am Main  
Telefon 06108 6001-0  
Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

**PRÄSIDENT**  
Matthias Baaß  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
Markus Röder  
**VIZEPRÄSIDENT**  
Dr. Thomas Stöhr

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Harald Semler  
Johannes Heger  
Dr. David Rauber



## **I. Regelungskomplex personelle Mindestanforderungen**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen enthält die angekündigte Verlängerung der Übergangsregelung zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 c HKJGB rückwirkend zum 31.07.2022 um 2 Jahre, also bis zum 31.07.2024.

### **1. Zum Entwurf Drucks. 20/9138**

Diese Regelung bezieht sich in der aktuellen Ausgestaltung lediglich auf Tageseinrichtungen, die zum Stichtag 31.7.2020 über eine Betriebserlaubnis verfügten. Angesichts des weiteren Ausbaus der Betreuungsangebote und der vorgeschlagenen Verdopplung der Übergangszeit sollte diese Regelung aber auch auf Tageseinrichtungen ausgedehnt werden, die ihren Betrieb neu aufnehmen. Daher sollte Art. 1 Nr. 10 des Entwurfs unbedingt folgende Fassung erhalten:

*„In § 57 Abs. 1 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für Tageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis nach dem 1.8.2020 erteilt wurde.“*

Die bisherige Regelung des § 57 HKJGB erlaubte es Tageseinrichtungen, die am 31.07.2020 eine gültige Betriebserlaubnis hatten, die Tageseinrichtung bis zum 31.07.2022 nach Maßgabe des § 25 c in der bis zum 31.07.2020 geltenden Fassung zu betreiben, also ohne die erhöhten Mindeststandards. Dies wird nun verlängert bis zum 31.07.2024. Allerdings gilt dies nicht für neugeschaffene Kindertageseinrichtungen, für die bereits die Neuregelungen, also die erhöhten Mindeststandards gelten. Aber auch diese haben Schwierigkeiten ausreichend Fachpersonal einstellen zu können, so dass teilweise Gruppen selbst bei Vorhandensein der entsprechenden Räumlichkeiten wegen Fachkräftemangel nicht eröffnet werden können. Aus diesen Gründen sollte die Fristverlängerung zur Umsetzung der neuen Mindeststandards auch für die inzwischen neu eröffneten Kindertagesstätten gelten.

### **2. Darüberhinausgehender dringender Handlungsbedarf**

Nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes handelt es sich bei dem aktuellen Regelungsvorhaben nur um eine erste kurzfristige Notfallmaßnahme, die noch

in der laufenden Landtagswahlperiode durch ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der Betreuungsansprüche der Kinder in Hessen ergänzt werden muss.

Die Städte und Gemeinden nehmen den aus § 30 Abs. 2 HKJGB resultierenden gesetzlichen Auftrag, ein ausreichendes Angebot mit Betreuungsplätzen im Gemeindegebiet sicher zu stellen, sehr ernst. Allerdings bleibt der Gesetzgeber aktuell die nötigen Instrumente dafür in erheblichem Umfang schuldig. Denn die aktuellen Mindestpersonalvorgaben sind derzeit und angesichts von Bevölkerungsentwicklung und Zuwanderungsgeschehen auch auf absehbare Zeit nicht erfüllbar. Zudem benötigen die Kita-Träger weitere Instrumente zur Verwirklichung dreier zentraler Ziele, nämlich:

- Der Gewährleistung, dass der Rechtsanspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz nicht nur auf dem Papier gegeben sondern Wirklichkeit ist,
- der wirksamen Sicherstellung eines für Kinder und Eltern verlässlichen Einrichtungsbetriebs und
- zur kurzfristig umsetzbaren Entlastung der in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte.

Im Einzelnen:

Im Ausgangspunkt ist darauf hinzuweisen, dass sich der Anteil der Kinder unter 6 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Hessen sowie auch in den Großstädten und im kreisangehörigen Bereich deutlich erhöht hat. Die Bevölkerungsstatistik zeigt deutliche Zuwächse im Vergleich von 2010 mit 312.752 zu 2020 mit 365.930 Kindern. Davon nimmt eine wachsende Zahl von Kindern den Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung wahr. Nach der einschlägigen Statistik des Hessischen Statistischen Landesamts ergibt sich:

	2011	2021
Anzahl der Tageseinrichtungen	3.950	4.382
Anzahl betreuter Kinder	233.930	272.679
Pädagogisches Personal	35.435	53.462

Vielfältige bundes- und landespolitische Anstrengungen haben somit für eine familienfreundlichere Gesellschaft gesorgt, wozu Städte und Gemeinden unter Hinnahme großer

organisatorischer und finanzieller Belastungen besonders viel beigetragen haben. Zudem ist die Personalausstattung der Tageseinrichtungen in Hessen um 50,9%, die Zahl der betreuten Kinder aber nur um 16,6% im selben Zeitraum gestiegen. Die Personalausstattung ist also deutlich besser geworden.

Die öffentlichen Arbeitgeber haben zudem in den Tarifrunden für den Sozial- und Erziehungsdienst 2015 und 2022 die Attraktivität der Erziehendenberufe sowohl mit Blick auf die Arbeitsbedingungen und in finanzieller Hinsicht stark erhöht und sind dabei im Rahmen der Tarifpartnerschaft an finanzielle und organisatorische Grenzen gegangen. Hierin liegt eine umfangreiche Aufwertung des Berufsbilds auch gegenüber anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst, die vielfach ebenfalls anspruchsvollen und fordernden Berufen nachgehen. Der zur Einhaltung der aktuell gültigen Bestimmungen erforderliche personelle Zuwachs ist jedoch derzeit aufgrund der demografischen Entwicklung (geburtenstarke Jahrgänge erreichen die Altersgrenze) nicht zu erwarten. Die tariflich vorgesehenen Entlastungstage führen dabei real wieder zu weiteren Belastungen der dann jeweils vorhandenen Mitarbeitenden. Es sollte somit jeweils die Gesamtsituation mit allen Konsequenzen betrachtet werden und für eine dauerhafte Öffnung für die Unterstützung durch Nicht-Fachkräfte gesorgt werden. Nur so ist die angestrebte Entlastung der Fachkräfte effektiv und nachhaltig zu erreichen.

Die Verlängerung der Übergangsregelung ist zwar notwendig und zu begrüßen, aber zur nachhaltigen Verbesserung der Situation in den Kindertagesstätten nicht ausreichend.

#### **a) Mindestvorgaben für die Personalausstattung**

Der Landesgesetzgeber sollte bei den Anforderungen an die personellen **Mindestausstattung** keine weitergehenden Ziele verfolgen als die Gewährleistung des Kindeswohls i. S. v. § 45 Abs. 2 SGB VIII. Die rechtlich zwingend vorgegebene personelle Mindestausstattung sollte daher künftig das Niveau der Mindestverordnung von 2009 nicht übersteigen. Nur so lässt sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz mit einiger Wahrscheinlichkeit für alle Kinder in Hessen gewährleisten, die ihn in Anspruch nehmen wollen.

Gerade für Kinder aus prekären sozialen Verhältnissen ist die zuverlässige Gewährleistung des Kita-Besuchs von zentraler und vorrangiger Bedeutung, da gerade ihre Eltern im Zweifel den gesetzlichen Betreuungsanspruch oder bei Nichterfüllung resultierenden

Schadensersatzansprüche gegen den Jugendhilfeträger in vielen Fällen nicht verfolgt werden. Das ist gesellschaftspolitisch nicht hinnehmbar.

Der Verweis auf niedrigschwellige Betreuungsangebote führt auf Dauer nicht weiter. Denn sie ermöglichen keine Teilhabe am Arbeitsmarkt, da die Betriebserlaubnispflicht bei Betreuungszeiten von mehr als 15 Wochenstunden einsetzt (§ 25 Abs. 4 HKJGB).

#### **b) Flexiblere Regelung durch Rechtsverordnung**

Die personellen Mindeststandards sollten durch gesetzliche Änderung wieder einer Regelung durch Rechtsverordnung zugänglich sein, da sich die Festlegung auf Gesetzesebene nicht bewährt hat; kurzfristig eintretende Änderungen etwa aufgrund von Zuwanderungsgeschehen können so nicht flexibel genug gehandhabt werden.

#### **c) Erweiterter Einsatz von Nicht-Fachkräften**

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sollten die Möglichkeit haben, geeignete Nicht-Fachkräfte zur Mitarbeit in Kindergruppen einzusetzen und diese – z.B. unter hälftigem Abschlag gegenüber den Angehörigen der im Fachkraftkatalog aufgenommenen Berufe – auf die Mindestpersonalausstattung anrechnen zu können. Es sollte eine entsprechende Änderung von § 25 b HKJGB, insb. Abs. 2 letzter Satz, erfolgen.

Die Regelung von § 12 der Coronavirus-Schutzverordnungen ermöglichte zur Gewährleistung des Kita-Betriebs unter Pandemiebedingungen auch den Einsatz von Nicht-Fachkräften zur Unterstützung des Fachpersonals. Aus den Rückmeldungen unserer Mitgliedsstädte und –gemeinden wissen wir, dass die Rückmeldungen gerade der Fachkräfte und des Stammpersonals dazu positiv waren, weil eine praktisch wirksame Entlastung eben nicht bloß angekündigt, sondern praktisch spürbar umgesetzt wurde.

Eine Entwertung von Qualifikation und Tätigkeit der anerkannten Fachkräfte liegt darin nicht, weil zum einen die vorgeschlagene nur teilweise Anrechnung der Nicht-Fachkräfte diesem Abstand Rechnung trägt und auch die tariflichen Entgelte den Unterschied in der Qualifikation selbstverständlich und sehr deutlich spürbar berücksichtigen.

#### **d) Qualifikationsniveau**

Im Rahmen einer weiteren Änderung von § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB sollte das Anforderungsniveau von DQuR 6 auf höchstens DQuR 4 gesenkt werden.

#### **e) Flexibilisierung in § 25b HKJGB**

Die starre Unterscheidung zwischen uneingeschränkt für Leitungsaufgaben einsetzbaren Fachkräften (§ 25 b Abs. 1 HKJGB) und solchen, die mit der Mitarbeit betraut werden dürfen (§ 25 b Abs. 2 HKJGB) sollte dringend flexibilisiert werden.

#### **f) Investitionsmitfinanzierung verstetigen und dynamisieren**

Ferner ist auch auf den weiterhin bestehenden hohen Investitionsbedarf bei Tageseinrichtungen für Kinder hinzuweisen. Es sollte für eine verlässliche Mitfinanzierung durch das Land gesorgt werden, um die dringend notwendigen Investitionen für den Ausbau zeitnah und planungssicher durchführen zu können. Die Förderung muss zudem auf regelmäßig zu aktualisierende Mindestbeträge z.B. je geschaffenem Gruppenraum umgestellt werden. Aktuell sind insoweit Fördersätze als Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben, „jedoch nicht mehr als“ (z.B. 250.000 Euro) festgeschrieben. Hier sollte eine verbindliche Regelung, z.B. durch Rechtsverordnung, erfolgen und eine Auszahlung ausschließlich an die Standortgemeinden geregelt werden. In der aktuellen Konstruktion der Investitionsförderung erhalten die Jugendhilfeträger lediglich Budgets, die dann auf die jeweils zur Verwirklichung anstehenden Vorhaben verteilt werden. Die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften genannten „bis zu“-Förderhöchstsätze würden selbst bei Auszahlung in voller Höhe angesichts der Preisentwicklung nur eine rasch schwindende Entlastungswirkung entfalten (s. zu den vorstehend geschilderten Problematiken z.B. die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021-2023, Staatsanzeiger Nr. 32/2021, S. 1052).

## **II. Regelungskomplex Elternbeteiligung**

Beide vorgenannte Gesetzentwürfe bezwecken mit der Einfügung eines zusätzlichen § 27 a in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) die Elternvertretung in Städten und Gemeinden, auf Jugendamtsbezirksebene und auf Landesebene gesetzlich verankern.

Ogleich eine gesetzliche Verankerung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene u.E. nicht zwingend erforderlich ist, bestehen unsererseits gegen die gesetzliche Verankerung von Elternvertretungen auf überörtlicher Ebene grundsätzlich keine Einwände. Auf örtlicher Ebene wird die Beteiligung der Eltern aktuell auf unterschiedliche

Weise sichergestellt. Hierbei ergeben sich unterschiedliche Gestaltungen und Bedürfnisse maßgeblich daraus, dass es große lokale Unterschiede in der Frage gibt, inwieweit Einrichtungen von kommunalen oder nicht-kommunalen Trägern betrieben werden.

Die künftig näher gesetzlich geregelte Elternbeteiligung sollte jedoch zu keinen Verzögerungen oder Blockaden von behördlichen Maßnahmen führen können. Auch sollte darauf geachtet werden, dass bei der Verfahrensweise für Wahl/ Amtszeit, Amtsperiode etc., keine komplizierten und aufwändigen Regelungen getroffen werden, weil diese sich kontraproduktiv auswirken könnten. In vielen Fällen ist die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben eher begrenzt, so dass Personen zur Übernahme dieser Aufgabe überredet werden müssen. Daher sollten Beschlüsse mit einfachen Mehrheiten der Anwesenden ausreichend sein und in Fällen, in denen eine ausreichende Zahl von Kandidierenden nicht gewonnen werden kann, die Einrichtung des Gremiums unterbleiben können.

Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, wenn die gesetzliche Regelung für die örtliche Ebene als „Kann“-Regelung ausgestaltet wird, wie es in dem Entwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Drucks. 20/9138 – vorgesehen ist.

Die Stellungnahme zu den weitergehenden Regelungen einer Verordnung bleibt dabei vorbehalten.

Die Erfahrungen im Umgang mit der Wahl der Elternbeiräte der jeweiligen Tageseinrichtungen aufgrund der Elternbeiratssatzungen könnten zur Ausgestaltung von § 27 a herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rauber  
Geschäftsführer